



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Hermann der Cherusker und sein Denkmal

Bäte, Ludwig

Detmold, 1925

Germanische Rechtsgeschichte / Von Professor Dr. E. von Schwind

urn:nbn:de:hbz:466:1-8746

GERMANISCHE RECHTSGESCHICHTE

VON PROF. E. V. SCHWIND

Wo Menschen beisammen leben, ist ein Mindestmaß von Ordnung unerlässlich; man könnte es vielleicht noch allgemeiner behaupten für alle Lebewesen, die einen selbständigen eigenen Willen haben. Wie weit diese Ordnung reicht, wie weit sie eingehalten wird, das mag verschieden sein; ebenso ihr Inhalt und ihr Geist. Aber etwas davon ist unerlässlich, soll das Beisammenleben und das Beisammensein auch nur vorübergehend möglich sein. Diese Erscheinung findet sich bei den kindlichen Spielen der Jugend und im bescheidensten Vereinsleben nicht anders als in allen staatlichen Einrichtungen der kleinen wie der allergrößten Staaten und in letzter Linie auch darüber hinaus im Zusammenleben der Völker und Reiche im zwischenstaatlichen und völkerrechtlichen Verkehr. Ein Mindestmaß von Ordnung ist unter den Menschen unerlässlich; ohne dieses gehts eben nicht. Mannigfaltig sind auch die Ursachen, welche diese Ordnung in ihrer Entstehung und Gestaltung beeinflussen: persönliche Macht und Einfluß, Sitten und Gebräuche, Kult und Glaube, wirtschaftliche Verhältnisse, gewaltige Elementarereignisse und Krieg, Volkscharakter und Veranlagung, Klima und Bodengestaltung, Entwicklung von innen und Beeinflussung von außen, kurz alles, was das geistige und physische Leben eines Volkes beeinflusst, all das bestimmt und gestaltet auch das Leben und die Ordnung eines Volkes und seiner Teile. Eine große Rolle spielen dabei Sitte und Gebräuche. Vielfach sind sie die Vorläufer des Rechtes, das aus der Sitte dadurch wird, daß die maßgebenden Kreise ein Abweichen von dieser Sitte nicht zugeben geneigt sind und einen Druck in der Richtung der Einhaltung dieser Sitte ausüben. Wo die Sitte so gefestigt ist, daß man ihre Einhaltung erzwingt oder in dieser Richtung einen Druck ausübt, hat sich die Sitte in Recht gewandelt, und von Recht spricht man auch dort, wo man obrigkeitliche Gebote, Normen und Zwangsandrohung erläßt.

Bei dem engen Zusammenhang zwischen dem wirtschaftlichen und kulturellen Leben mit den Sitten und Gebräuchen und damit mit dem Recht, ist der enge Zusammenhang des Rechts mit der gesamten Wirtschaft und Kultur augenfällig und wird es klar, daß Wirtschafts- und Kulturgeschichte und Rechtsgeschichte aufs

innigste verwandt, ja daß die Rechtsgeschichte eines Volkes, zumal in ihren Anfängen, nichts anderes denn ein Teil seiner Kulturgeschichte ist; und so lassen sich die beiden Gebiete zu manchen Zeiten gar nicht trennen oder nicht weiter trennen, als daß man sie als verschiedene Seiten derselben Erscheinung deutet.

Vielleicht weiter als bei anderen Völkern reicht bei den Germanen unsere Kenntnis vom Rechts- und Kulturleben in die altersgraue Vorzeit zurück. Die Nachbarschaft der Römer, die mit ihnen in so mancherlei kriegerischen und friedlichen Beziehungen standen, hat uns dabei mannigfaltige Kunde vermittelt. Neben den Berichten Cäsars und Plinius steht da in erster Linie des Tacitus' berühmte Germania. Reichen die Nachrichten, die römische Schriftsteller uns unmittelbar berichten, über Zeitläufte zurück, in die wir bei anderen Völkern nur durch mühevollen Forscherarbeiten hineinleuchten können, so war man hier lange Zeit geneigt, in den Zuständen, wie sie uns die Römer schildern, germanische Urzustände zu erblicken; und ausgehend von der Vorstellung, daß die Germanen die normale Entwicklung vom Jäger- und Hirten- und Hordenvolke zum Ackerbau- und Industrievolke in der kurzen Spanne der historischen Zeit durchlebt hätten, kam man zu der Auffassung, daß die germanische Urzeit nicht weit hinter den römischen Schriftstellern begann, deutete Cäsars Bericht über die Sueben als die Schilderung eines Volkes, das noch nicht sesshaft geworden, also in dem Sinne, daß etwa zwischen Cäsar und Tacitus die Zeit der Sesshaftwerdung unserer Vorfahren gelegen hat. Die Zeit der Kämpfe um die Erlangung dauernder Sesshaftigkeit war auch noch durch die Völkerwanderung ausgefüllt, wirkliche Sesshaftigkeit erst mit dem Abflauen der Völkerwanderung, mit den letzten Zügen der Vandalen und Longobarden erreicht. Im Einklang mit den zeitgenössischen und jüngeren Berichten herrscht in der älteren Vorstellung von der Völkerwanderung das übermenschlich Gewaltige und Außerordentliche vor, das Ungeheuerere, Zerstörende und Vernichtende, welches solche Einbrüche ganzer Völkerscharen auslösen.

Die neuere Forschung hat in dieser Frage neue Auffassungen begründet. Zunächst hat die archäologische Forschung, vor allem die Gräberfunde, festgestellt, daß die Germanen schon viel länger in ihren späteren Gebieten sesshaft sind, und daß ihr Ackerbau daselbst wenigstens drei Jahrtausende vor unsere Zeitrechnung zurückreicht. Was uns aus Cäsars Berichten die entgegengesetzte Vermutung

nahezulegen schien, muß als ein Bericht über die besondere Lage bei den Sueben erklärt werden.

Und bezüglich der Völkerwanderung darf man begründetermaßen annehmen, daß frühere Zeiten sie in ihrer Ausdehnung und Bedeutung vielfach überschätzt haben. Nicht als eine chronische Wanderung der meisten Germanenstämme, die 6–7 Jahrhunderte ausgefüllt hätte, auch nicht als eine Bestiedelung des nachmals germanischen Gebietes Mitteleuropas mit Germanen, sondern als immerhin gewaltige Völkerbewegungen hat man sich die Völkerwanderung vorzustellen, die im Rahmen der dort schon ansässigen Stämme sich ablösten, Züge und Wanderungen, welche durch Wanderlust und Kampfesfreude, aber vor allem durch die starke Vermehrung der Bevölkerung und die dadurch erzeugte Landnot unvermeidlich geworden waren.

So darf man annehmen, daß aus der Zeit, aus der die ältesten schriftlichen Nachrichten über unsere Vorfahren stammen, also etwa zu Beginn der christlichen Zeitrechnung, die Germanen in unserem Lande schon etwa zwei bis drei Jahrtausende sesshaft waren — sesshaft mit dem Vorbehalte großer Völkerbewegungen, wie sie mit dem Namen der Völkerwanderung bezeichnet werden.

Was wir von den Germanen dieser Zeit sicher wissen, geht darauf hinaus, daß die germanischen Völker in kleine Völkerschaften geteilt nebeneinander lebten, ohne daß irgendeine staatliche, überhaupt eine politische Einheit sie verknüpfte, ja ohne daß nur ein einheitlicher Name diese Stämme und Völkerteile zusammenfaßte. Der Name Germanen, den uns die Römer überliefern, ist wohl durch die Kelten zu diesen gekommen. Ursprung und Deutung dieses Namens sind nicht völlig sicher geklärt. Hat man bis vor kurzem dem Worte keltischen oder römischen Ursprung zugesprochen, so ist jüngst — und wie ich glaube, überzeugend¹⁾ — der Nachweis erbracht worden, daß das Wort germanisch ist. Ebenso wie Graeci auf eine griechische nicht lateinische Namensschöpfung, Walchen auf eine keltische nicht deutsche, Allemends auf eine deutsche nicht französische Namensschöpfung zurückgeht, so verhält es sich ausnahmslos auch in allen anderen ähnlichen Fällen, auch bei den Germanen so, daß es der einheimische Name eines der Sprachgenossenschaft angehörigen Einzelvolkes ist, der im Munde der fremden Nachbarn die Umprägung zur Bezeichnung der ganzen Gruppe erfuhr.

¹⁾ Durch Rudolf Much.

Das Wort *Germane*, entweder sprachlich verwandt mit *Herminones*, würde etwa, von Haus aus ein Gruppenname, „alle insgesamt“ sein, oder — wenn auch weniger wahrscheinlich — die „Begehrten“ oder „Befreundeten“ bedeuten. Ist die Bezeichnung eines Volkes, der Ursprung eines Völkernamens in so vielen Fällen nicht geklärt, so darf es uns auch bei den Germanen nicht befremden, wenn wir zu einer ganz gesicherten, unzweifelhaften Deutung des Wortes nicht vordringen können.

Ihrer Abstammung nach gehören die Germanen zum europäischen Zweige der indogermanischen Völkerfamilie. Eine alte Völkertafel führt sie auf die drei Söhne des ersten Menschen *Mannus* zurück und gliedert sie nach deren Namen in die Hauptstämme der *Jngaevo*nen, *Istaev*onen und *Hermin*onen; die Römer schieben die *suebischen* und nicht *suebischen* Stämme; ethnographisch scheiden sich die *Westgermanen* von den *Ostgermanen* und beide zusammen von den *Nordgermanen*, von denen aber die beiden letztgenannten Gruppen in einem engeren Verwandtschaftsverhältnis stehen. Die *Ostgermanen* umfassen die *gotisch-vandalischen* Stämme, die *Westgermanen* im wesentlichen die nachmals deutschen Stämme, die *Nordgermanen* die *skandinavische* Völkergruppe. In diese drei großen Gruppen teilt sich die sehr große Zahl von einzelnen germanischen Völkerschaften auf, die uns in den verschiedenen älteren und jüngeren Berichten, zunächst schon in der *Germania* des *Tacitus*, vorgeführt werden.

Heute füllen die germanischen Völkerschaften mit germanischen Sprachen auf dem Kontinent das Deutsche Reich, Holland und Belgien, die Schweiz, das kleine Oesterreich sowie einige Grenzgebiete der Nachbarstaaten, die nordischen Staaten und *Albion* über dem Kanal, und stellen — wenn auch entnationalisiert — einen mehr oder weniger starken Einschlag in anderen europäischen Staaten dar, von denen manche geradezu als germanische Gründungen erscheinen, der Kolonien und Sprachinseln nicht zu vergessen, der in diesen, wie insbesondere auch jenseits der *Atlantis*, auf germanische Besiedelung zurückgeht.

Zur politischen Einheit waren — und sind — die Germanen nicht berufen; in der Urzeit so wenig wie heute. Wie schon früher erwähnt, hat keinerlei staatliches oder völkerrechtliches Band die Germanen umschlungen von Anfang an, auch nicht in der Zeit, die des *Tacitus* *Germania* gebar. Die *civitates*, von denen dieser berichtet, waren etwa ein halbes Hundert loser staatlicher Gebild,

die vorübergehend einzeln auch engere Beziehungen unter sich entstehen ließen, aber auch wieder aufgaben. Die ältere Zeit kennt für sie nicht einmal einen einheitlichen Namen. Und doch empfand die sie umschließende Mitwelt die Tatsache ihrer Zusammengehörigkeit. Worauf sie beruhte? Religiöse Verbände wechselnder Gestaltung haben ja vielfach weit über die staatlichen Grenzen hinaus gereicht. Die Kultstätten der Göttin Nerthus, der Wodankult, die Verehrung des indogermanischen Himmelsgottes und so manches in weitem Umkreise verehrte Götterheiligtum hat Germanen der mannigfaltigsten staatlichen Zugehörigkeit zusammengeführt und so eine Einheit gegründet, die weit über die bestehenden staatlichen Verbände sich ausdehnte. Das einigende geistige Band, das alle diese Germanenstaaten zusammenschloß, können aber diese religiösen Verbände nicht gewesen sein. Man wird es vielmehr in dem erblicken, was — vielumstritten — die heutige Sprache als Nationalität bezeichnet, in dem Bewußtsein innerer Zusammengehörigkeit durch Abstammung, gemeinsame Sprache, Sitten und Gebräuche usw. Dabei fällt wohl der Sprachverwandtschaft als dem, was am meisten sinnfällig ist, naturgemäß die größte, aber nicht allein ausschlaggebende Bedeutung zu. Denn auch Fremden kann die Sprache anezogen werden. Zu den einigenden Dingen gehört auch die Rechtsordnung, die in stammverwandten Völkern in den Grundfragen, aber auch weit darüber hinaus, Übereinstimmung oder Verwandtschaft zeigt. Und bei der Zähigkeit, mit der zumal primitive Völkerschaften an ihrem Rechte festhalten, läßt vielfach auch die Rechtsgemeinschaft, vielleicht stärker noch als die Sprachgemeinschaft ursprüngliche Stammesverwandtschaft erkennen.

Wie bei allen Völkern einer einfachen Kulturstufe galt auch bei den Germanen das Recht zunächst nur dem herrschenden Kreise der Bevölkerung; für diesen war es geschaffen; die Unfreien hatten daran überhaupt keinen Anteil. Sie waren wohl der Gegenstand, das „Objekt“ des Rechtes, nicht seine Träger.

In dieser Beziehung kann man bei allen germanischen Völkern, wie bei allen Urvölkern, zwischen *F r e i e n* und *U n f r e i e n* unterscheiden. Die Freien sind die Herren im Lande, die Träger des Rechtes, die, um deren willen die Rechtsordnung geschaffen, gepflegt und gehütet wird. Haben sie alle Anteil am Rechte, so unterscheiden schon die ältesten Quellenberichte unter ihnen Personen von verschiedenem Range. In allen germanischen Staaten schon der frühesten Zeiten

ist uns das Vorhandensein eines Adels bezeugt, einer Gruppe unter den Freien, die sich mancher persönlicher Vorzüge erfreut. Eigene Verdienste, persönliches Heldentum, aber ganz besonders die Abstammung aus einer Sippe, die sich durch solches Heldentum durch Generationen auszeichnete, gewährten diesen Vorzug. „Das altgermanische Edelgeschlecht ist legendarisches Geschlecht. Als Helden besungen zu werden, geziemt seinen männlichen Mitgliedern. Dem Edelgeschlecht wird göttliche Abkunft beigelegt, m. a. W. sein Urahn fordert und genießt dauernden Kult; daher schreibt man der edeln Art auch Kräfte zu, die über die gewöhnlichen der Menschen hinausgehen. Daher glaubt man im Edelgeschlecht Land und Leute von der Gottheit geschirmt.“ Das sind alte Volksüberzeugungen, die standes- und verfassungsrechtlich auf Jahrhunderte hinaus von der größten Bedeutung blieben. „Das Volk nimmt mit Vorliebe seine Beamten, und besonders seinen König, aus dem Adel“, und hält ihnen schon um ihres Zusammenhanges mit den Göttern hingebungsvoll und unverbrüchlich die gelobte Treue. Rechtlich findet diese höhere Wertschätzung der adeligen Kreise auch darin ihren Ausdruck, daß Übeltaten, an Adelligen begangen, schwerer gebüßt wurden.

Stehen so die Adelligen als eine gesellschaftlich höher gewertete Schicht der Bevölkerung über den Freien, so ist diese wichtigste Klasse der Bevölkerung nach unten hin umrahmt von einer innerlich nicht einheitlichen Schicht von *M i n d e r - f r e i e n*. Sie werden bei Tacitus als „liberti“, in den deutschen Quellen „leti“ oder „frilaza“, auch „aldii“ oder „aldiones“ usw. genannt. Was alles in dieser Mittelklasse sich beisammen findet, ist vielleicht nicht ganz sicher festzustellen; jedenfalls spielen die Freigelassenen darunter eine große Rolle; wie auch nach einer Deutung mit großer innerer Wahrscheinlichkeit die Hauptbezeichnung „letus“ auf lassen, den Gelassenen, den Freigelassenen, hinweist. Vielleicht hat auch die Unterwerfung ganzer Volksstämme unter günstigeren Bedingungen, vielleicht der Sieg über Stammesangehörige dazu geführt, daß aus ihnen heraus größere Volksmassen in die Reihen der Halbfreien eingestellt wurden. Über ihre rechtliche Stellung berichtet Tacitus von den Freigelassenen, daß sie nicht viel über den Unfreien stehen, selten etwas im Hause, nie etwas im Staate bedeuten, außer bei jenen Völkern, die unter Königen stehen; dort kommen sie auch über den Adelligen empor.

Mangel an Freizügigkeit, Gebundenheit an die Scholle, in manchem Abhängig-

keit vom Herrn u. a. sind die äußeren Zeichen der geminderten Freiheit, wie sie dem Stande der Minderfreien, der Liten, eigentümlich waren. Nicht alle, die ihm zugehören, haben völlig gleiches Recht. Beweis dafür sind die verschiedenen Freilassungsformen, die Freilassungen zu verschiedenem Rechte bewirkten.

An unterster Stelle stehen die Unfreien, die völlig der Freiheit darboten, und trotz sehr milder Behandlung im gesellschaftlichen Leben rechtlich doch als Sachen galten. Schon Tacitus weiß zu erzählen, wie die Behandlung, die die Unfreien im Hause fanden, sie nicht wesentlich von den Kindern und sonstigen Hausangehörigen unterschied. Anders steht die Frage vom rechtlichen Standpunkt. Rechtlich ist der Unfreie dem Haustiere gleichgestellt; nur wenig unterscheidet er sich von ihnen wie von anderen Sachen dadurch, daß er ein Mensch ist. Steht dem Herrn die volle Verfügungsfreiheit mit Einschluß der Tötungsmacht ohne weiteres zu, so erzählt doch schon Tacitus, daß eine Sklaventötung eher in einer Aufwallung des Zornes als auf Grund ruhiger Überlegung erfolgte, wie gegenüber dem Freien, nur daß sie hier eben straflos war. Bei der Härte und Strenge der rechtlichen Ordnung und der Milde der Praxis ist es einleuchtend, daß das Schicksal der Unfreien im wirklichen Leben recht mannigfaltig war, wie die Dinge eben gerade kamen. Und diese Verschiedenheiten gehen Hand in Hand mit der Mannigfaltigkeit der Quellen, aus denen die Unfreiheit im einzelnen floß. Sie geht zurück vor allem auf Kriegsgefangenschaft und auf die Fortpflanzung im unfreien Stande, also vor allem auf die Geburt von einer unfreien Mutter und, soweit eine Vermählung einer Freien mit einem unfreien Manne rechtlich zulässig war, auch auf Zeugung von einem unfreien Manne. Dazu kommt noch die Verknechtung eines Freien wegen Schulden und unter Umständen zur Strafe für begangenes Unrecht.

Der Mangel der Rechtsfähigkeit nahm dem Unfreien die Fähigkeit zum Erwerbe von Vermögen, im Rechtsinne auch die Ehefähigkeit und Eidesfähigkeit, sowie die Fähigkeit, selbst vor Gericht handelnd aufzutreten. Ebenso selbstverständlich hatten die Unfreien kein Anrecht auf Bußen- und Wergelt. (s. u.)

In allen diesen Beziehungen traten später Abschwächungen und Verschiebungen ein, die aber in der germanischen und fränkischen Zeit noch nicht allzureichend gediehen sind. Der schon aus der Taciteischen Zeit nachgewiesene Brauch, Grundstücke zu selbständiger Bewirtschaftung den Unfreien zu überlassen, hat ganz

von selbst und unaufhaltsam zu einer Verselbständigung so bevorzugter Unfreier wenigstens in vermögensrechtlicher Beziehung und auch darüber hinaus geführt. Dazu hat die Kirche eine Milderung der Sitten und damit auch des Rechts gegenüber Unfreien angebahnt. Sie mußte dahin wirken, daß auch im Unfreien der Mensch, und zwar auch der getaufte Mensch, der auch zur Christengemeinschaft gehörte, anerkannt werde. Und so hat die Kirche als ethische Macht, die sich später auch hinter die Rechtsordnung zu stellen wußte, zunächst gegen die Tötung der Unfreien sowie den Verkauf der Unfreien ins heidnische Ausland ihre schwerwiegende Stimme erhoben, und die Vorstellung von der rein sachenrechtlichen Eigenschaft der Unfreien konnte sich nicht ungetrübt erhalten, wenn man im Unfreien den Genossen der Sakramente anerkannte. Und mag der Einfluß der Kirche in eherechtlichen Fragen vielleicht im allgemeinen erst später eingesezt haben, so hat die schon frühzeitig auftretende Bewegung in der Richtung auf eine streng monogamische und unlösliche Ehe auch für das geschlechtliche Leben der Unfreien nicht ohne Einfluß bleiben können. Mag die volle Auswirkung all dieser Dinge auch erst einem späteren Zeitabschnitte zufallen, so sind die ersten Spuren davon doch bald nach der Christianisierung und damit bei manchen Stämmen noch in vorfränkische Zeit nachweisbar.

Fragt man nun auf Grund dieser allgemeinen kulturellen Schilderung der germanischen Zeit nach den spezifisch rechtlichen Bildungen der gleichen Periode, so erscheint es wohl angemessen, zuerst einen Blick auf die Grundfragen der staatlichen Einrichtungen zu werfen. Nach des Tacitus Bericht und nach den konstruktiven Bildern, die man sich daran anschließend gemacht hat, rühmt man allgemein den stark demokratischen Charakter der germanischen Verfassung, ja man war sogar geneigt, in den Volksversammlungen dieser Zeit das Muster einer demokratischen Verfassung zu erblicken. Gar zu viel weiß man freilich nicht davon. Völlig sicher ist die Tätigkeit von Volksversammlungen als Gerichtsgemeinde, die unter dem Vorsitz eines Volksbeamten, später des königlichen Grafen, den Vorschlägen der Rechtskundigen aus dem Volke das Vollwort erteilten und damit den Anteil des Volkes an der Rechtsprechung zum Ausdruck brachten. Als Gerichtsversammlung haben sich die Volksversammlungen weitaus am längsten, nämlich bis zum Eindringen des römisch-kanonischen Gerichtsverfahrens, lebensvoll und kraftvoll erhalten. In dieser Form haben die Volksversammlungen auch

in den Sagen und Mythen und in der epischen Literatur des Mittelalters sich bewahrt.

Darüber hinaus erfahren wir aus alter Zeit von einem Wirken der Volksversammlung in anderen besonders wichtigen Angelegenheiten. Tacitus erzählt von den Versammlungen größerer oder kleinerer Gebiete oder Völkerschaften (Volksteile), die regelmäßig — etwa zweimal im Jahre — stattgefunden haben. Wichtige Angelegenheiten wurden vor diese Volksversammlungen gebracht, wie die Wahl des Königs oder Herzogs, Kriegserklärungen, bei denen es vorkam, daß das in Waffen versammelte Volk sogleich sich in ein Volksheer verwandelte und vom Volksting aus unmittelbar ins Feld auszog. Auch Friedensschlüsse sollen in Volksversammlungen beschlossen worden sein, dazu die Bestrafung besonders schwerer, unter sakraler Ahndung stehender Verbrechen. Auch zur Kultversammlung spielt die Volksversammlung herüber. Der König und die Fürsten haben darin die führende Rolle, mehr vielleicht, als es nach rein demokratischen Vorstellungen uns heute angemessen erscheint. Sieht man näher zu, so wird man freilich — schon aus des Tacitus' Bericht wie aus späteren geschichtlichen und dichterischen Überlieferungen — gewahr, wie mit der Führung doch eigentlich viel mehr, fast alle Gewalt in den Händen der Könige und Fürsten lag, vor zwei- und dreitausend Jahren nicht viel anders als in unserer heutigen, auf die Demokratie so stolzen modernen Zeit. Nicht nur, daß der Volksversammlung, dem großen wie dem kleinen Rate, im allgemeinen nichts einfällt, was nicht in dem Kopfe eines der Führer geboren worden ist, auch die Zerstörung dessen, was von einem Fürsten angeregt ist, gehört zu den seltenen Ereignissen. Daß die Versammlung den Anträgen die Zustimmung versagt und ihnen durch Murren die Mißbilligung ausspricht, ist ein seltener Fall, zu dessen Eintritt ein Führer von einigem Talent es nie kommen läßt. Genau so wie in unseren Tagen, nur daß es damals wohl an der Parteienzerklüftung gebrach.

So lag wohl schon in der germanischen Zeit trotz allem demokratischen Einschlag die Leitung aller staatlichen Verbände in ganz wenigen Händen und das Führertalent wird damals wie in späteren Tagen sich in dem besonderen Geschehe gezeigt haben, die mächtigen Geistesströmungen im Volke zu erfassen und zum Ausdruck zu bringen. Diese Verteilung der Gewalten macht es auch begreiflich, daß es ohne tiefere Umwälzung geschehen konnte, daß der Einfluß der Volksversamm-

lung bald völlig schwand. Gerade weil er — etwa mit Ausnahme der Gerichte — ohnedies ziemlich bedeutungslos war, hat's keiner Revolution gebraucht, wenn auch diese mehr dekorativen als aktuellen Gewalten schon die Merowingerzeit und das arnulfingischen Dommajorat nicht überlebten.

Die wirklichen Machthaber an der Spitze der germanischen Staaten waren sonach — mit sehr geringer Beschränkung — Königtum und Fürstentum, also Personen, die durch ihre legendarischen Beziehungen zu der Götter- und Heroenwelt, durch das Heldentum ihrer Vorfahren und eigene kühne Taten ein besonderes Ansehen im Volke genossen. Man hat schon in germanischer Zeit zwischen Königreichen und Fürstentümern unterschieden. Zweifellos sind Königtum und Fürstentum aus denselben Wurzeln erwachsen. Tacitus spricht von *civitates quae regnantur*, von jenen Staaten, in denen die ungeteilte Herrschaft des Königs sich über die ganze Völkerschaft erstreckt, während andere Völkerschaften unter einer Mehrheit von Kleinkönigen oder Gaukönigen (*principes*) stehen. Dabei wechseln mitunter innerhalb derselben Völkerschaft Königsherrschaft und Fürstentum miteinander ab. Wo die durch den König geschaffene Einheit fehlte, mußte in den Staaten mit Fürstenherrschaft ein eigener Heerführer, Herzog, für den Kriegsfall, sowie ein Oberpriester eigens bestellt werden; in den königlichen Staaten vereinte der König auch diese Würden in seiner Hand. Im allgemeinen ging die Entwicklung in der Richtung des Königtums; schon die Ausbildung der Stammesreiche wies diesen Weg; aus den germanischen Kleinstaaten sind später größere Reiche meist mit einer königlichen Spitze geworden. Die königliche Macht hat wie alle Zeit durch Heer und Beamtentum ihren Einfluß durchzusetzen und zu festigen gewußt. Das letztere drückt sich für die ältere Zeit insbesondere auch dadurch aus, daß es dem Königtum gelingt, die alten Volksbeamten durch königliche zu ersetzen, so insbesondere das Amt des Gerichtsvorsitzenden.

Die Volksversammlung hat insbesondere in der Zeit der Kleinstaaten ihre Bedeutung gehabt. Schon aus räumlichen Gründen hat sie mit dem Anwachsen der größeren Staaten ihre Bedeutung verloren. Als Hundertschaft (Gerichtsgemeinde) war sie von längerem Bestand; sonst finden wir wirkliche Volksversammlungen und was dafür gedeutet werden kann nur vereinzelt bei nicht fränkischen Stämmen, wie das *Allthing* in Dänemark, dem aber nur poli-

tische, nicht gesetzgeberische Aufgaben zufielen, oder die Volklandsthinge bei den Angelsachsen und andere mit ähnlich geringer und verschwindender Bedeutung.

So wird man vielleicht schon für die germanische Zeit — wie es später zweifellos zutrifft — von den verschiedenen Versammlungen der Gerichtsversammlung die größte Bedeutung zusprechen müssen, und als solche tritt uns weit verbreitet die Hundertschaftsversammlung entgegen. Man hat den Namen Hundertschaft lange Zeit im buchstäblichen Sinne gedeutet als eine Vereinigung von 100 — oder wenn man an das Groshundert dachte, von 120 — Leuten, eine Vorstellung, die freilich, bis in ihre letzten Folgerungen durchgedacht, zu ganz unmöglichen Ergebnissen führte. Heute ist man sich darüber ziemlich einig, daß mit dem Ausdruck hundert nicht ein bestimmter Zahlbegriff, sondern der Sinn von Haufen, Menge mittlerer Größe, zu verbinden ist, so wie wir ja auch heute noch gar nicht selten dieses Wort gebrauchen. Von dem ursprünglich persönlichen Sinne ist man dann zum räumlichen Sinne: kleine Ansiedelung, Verband mehrerer Ortschaften, gekommen. Von allen Versammlungen des Volkes oder von Volksteilen hat keine größere Bedeutung gehabt und sich länger erhalten als die Hundertschaft, die vornehmlich als Gerichtsversammlung wohl durch die Mehrzahl der germanischen Stammesreiche nachweisbar ist.

Streitigkeiten, die sich im Volke ergaben, wurden zunächst als Streit der Parteien außerhalb des Gerichts zu Ende geführt. Es war schon eine Verbesserung und Verfeinerung, wenn sich später das Gericht mit derlei Händeln befaßte. Schließt man aus den Vorgängen, die uns später bezeugt sind, auf den älteren Hergang, so muß man sich die Verhandlung vor Gericht etwa in folgender Weise vorstellen: Die Einleitung bildet eine private, außergerichtliche Ladung. Der, der etwas zu fordern hat, sucht seinen Gegner mit Zeugen in seinem Hause auf und richtet an ihn wohl in bestimmter Wortform die Aufforderung, zu dem nächsten Gerichtstage zu erscheinen. Diese mündliche feierliche Ladung verpflichtet beide Teile bei Androhung einer Buße, sich einzufinden zur festgesetzten Zeit. Der Gerichtstag wurde mit feierlichen, sakralen Gebräuchen am Gerichtsplatz abgehalten. Der Eröffnung des Gerichtstages geht die Heiligung, die Hegung des Dinges voraus. „Dieselbe besteht in feierlichen Erklärungen, welche in der Verkündigung des Dingfriedens gipfeln, und ist mit einer räumlichen Einfriedung, Hegung des Verhandlungsplatzes etwa mittels Pflock und Seil ver-

bunden. Innerhalb der Dingstätte herrscht ein heiliger Friede, dessen Grenzen durch die Hegung abgemarkt werden.“ Die Worte: „Ich gebiete Lust und verbiete Unlust“, die für das Friedensgebot überliefert sind, reichen in uralte Zeiten zurück. Geleitet wird das Gericht durch den Vorsitzenden, der das Gericht eröffnet und den Frieden gebietet. Es ist in alter Zeit ein Volksbeamter, dem diese Aufgabe zufällt. Mit der Erstarkung der königlichen Gewalt sucht diese Einfluß auf die Gerichtsbarkeit zu gewinnen, und so wird der Gerichtsleiter zum königlichen Beamten, eine Wandlung, die in dem Maße bedeutender wird, als die Zahl der königlichen Gebote und der auf ihre Übertretung gesetzten Bußen sich vermehrte. Der königlich gewordene Gerichtsleiter ward ein Garant für die Durchführung der königlichen Befehle.

Der Hergang vor Gericht spielte sich im allgemeinen in der Weise ab, daß der Streit der Parteien in bestimmte Formen gebracht wurde. Nachdem die Parteien beide ihren Standpunkt geltend gemacht hatten, kam es zum Urteilspruch, durch welchen einerseits der formale Beweis bestimmt wurde, den z. B. der Belangte zur Befreiung von dem ihm gemachten Vorwurf zu erbringen hatte, andererseits die Buße festgesetzt wurde, die bei Mißlingen des Beweises zu bezahlen war, also etwa: der Belangte solle endlich seine Unschuld dartun oder eine Buße in bestimmter Höhe bezahlen. Ein solches Urteil kam in der Weise zustande, daß etwa der Vorsitzende nach der Verhandlung die Frage formulierte, was Rechtens sei, und seitens der Rechtskundigen das Urteil vorgeschlagen wurde, das dann in aller Regel die Billigung (das Vollwort) der Gerichtsgemeinde (des Umstandes) fand, oder aber von einem beliebigen Mitglied der Gerichtsversammlung dadurch angefochten werden konnte, daß er einen in seinen Augen besseren Urteilsvorschlag dem ersten Vorschlag entgegensetzte. (Urteilschelte.) Ein Zweikampf zwischen dem ersten Urteilsfinder und dem Urteilschelter entschied dann, welches Urteil als das richtige gelten sollte. Nachdem das Urteil so oder durch das Vollwort der Gerichtsgemeinde festgestellt war, kam es erst zum Beweis. Das vornehmste Beweismittel war der Eid, durch den der Belangte seine Unschuld dartun konnte; in der heidnischen Zeit war der Eid ein Beschwören von Dämonen, die dem Schwörenden Unheil bringen sollten, wenn der Eid mein und unrein wäre. Man schwur bei seinem Schwerte, seinem Streitroß, seinem Schiffe usw. mit der Meinung,

die in diesen Gegenständen lebenden Dämonen zur Sühne aufzurufen, wenn der Eid falsch wäre. Neben dem Eineid des Belangten steht dann in häufiger Anwendung der sogenannte verstärkte Eid. Sippegenossen des Schwörenden, die ja auch sonst in der Fehde für ihren Blutsfreund einzutreten hatten, verpfänden sich durch ihren Hilfseid gleichfalls den Dämonen für die Wahrheit der Behauptung, die jener beschworen. Andere Beweismittel sind das Zeugnis, vor allem das Gerichtszeugnis, aufgebaut auf dem Gedanken, daß das, was vor Gericht geschehen, gerichtsbekannt und darum feststehend, keiner weiteren Anfechtung mehr ausgesetzt ist. Daneben steht das private Zeugnis, das dadurch erbracht wird, daß ein oder meistens mehrere Zeugen die im Urteil formulierte Behauptung erhärten (beschwören). Dabei ist indessen zu beachten, daß schon sprachlich der Zeuge der zugezogene ist, also derjenige, der zu irgend einem Akt zugezogene (*lex Baiw: testis per aurem tractus*), also nur der Solennitätszeuge, nicht wer zufällig von einer Sache Kenntnis hat.

Erst die Bekanntschaft mit der römischen Kultur hat das Schriftzeugnis (die Urkunde) in die Reihe der Beweismittel gebracht. In Fällen, in welchen die ordentlichen Beweismittel versagten, standen auch Gottesurteile im Gebrauch, die ältesten darunter, die einseitigen Elementsordale, wie Pflugscharengang oder Kesselfang und die Wahrprobe, zu denen die spätere Zeit auch zweiseitige Ordale, wie die Kreuzesprobe und andere, hinzugefügt hat.

War das Urteil einmal gefällt und bevollwortet, so kümmerte sich das Gericht nicht mehr um die Erbringung des Beweises; das war Sache der Parteien, deren eine der anderen den geforderten Beweis erbrachte oder nicht. Bei dem streng formellen Charakter der üblichen Beweismittel konnte ein Streit, ob ein Beweis geglückt oder mißlungen war, nicht aufkommen.

Neben dem — wie ich glaube — selteneren Falle, daß es zum Beweis kam, ergab es sich gewiß sehr häufig, daß der Prozeßgegner sich nicht vor Gericht stellte, und dieses — wie wir es heute nennen — ein Kontumazialurteil fällte. Schon die ältesten Quellen zeugen dafür, welche große Rolle diesem zufiel.

Ist das Gerichtswesen anfangs in vollem Umfange Volksgericht, so hat doch schon sehr früh daneben das königliche Gericht seinen Einfluß gewonnen. Dem König stand es zu, Angelegenheiten, die vor Gericht verhandelt wurden, vor sein Forum zu ziehen und schon die fränkische Zeit zeigt uns Fälle, in denen der König

einzelnen das Recht erteilte, ihre Streitigkeiten vor das königliche Gericht zu bringen. Dabei ist es eine allgemeine germanische Grundauffassung, daß das königliche Gericht nicht gebunden ist an die strengen Regeln des Volksrechtes, mithin als eine Art Billigkeitsgerichtshof mildernd einwirken konnte, wo das formelle Volksrecht zu allzu großen Härten führte. In der Zeit der Christianisierung hat man es dann vielfach als Aufgabe des Königsgerichtes bezeichnet, dort mildernd aufzutreten, wo das alte Volksrecht mit christlichen Sitten und Gebräuchen in Widerspruch war.

Fragt man nach den Rechtsangelegenheiten, welche vor den Gerichten zur Austragung kamen, so liegt der Ausgangspunkt zweifellos im Gebiete des Strafrechtes. Wo Sitten und Gebräuche des Zusammenlebens so weit verletzt wurden, daß der Zwang des Strafrechtes als notwendig empfunden wurde, dort wohl in erster Linie sind *Rechtssätze* entstanden, Gebote und Verbote, deren Übertretung mit Strafen bedroht wurde. Das Strafrecht der germanischen Völkerschaften trägt zum Teil sakralen Charakter. Vergehen gegen die Gottheit oder solche, welche den Zorn der Götter wachzurufen drohten, wurden unter sakralem Gesichtspunkte bestraft, der Verbrecher zur Sühne für seine Übelthat der beleidigten Gottheit geopfert. Man darf wohl annehmen, daß die Todesstrafe bei den Germanen auf solche sakrale Vorstellungen zurückgeht, daß die Todesstrafe aus dem Opfertod erwachsen ist. Demgegenüber geht das weltliche Strafrecht wohl von dem Gedanken der *Buße* aus. Der Verletzte soll zum Ausgleich für das erlittene Unrecht eine Geldsumme oder Wert- und Gebrauchsgegenstände von bestimmtem Umfang erhalten. Vielleicht gehen diese Bußen auf Zahlungen zurück, wie sie zur Sühne von Übeltaten in den Friedensschlüssen vereinbart wurden, welche den Familienfehden ein Ende machen. Schon Tacitus fällt dieser allgemeine Gebrauch der Sühnung auch schwerer Delikte durch Bußzahlungen auf: *luitur etiam homicidium certo numero pecorum*. Noch in der fränkischen Zeit füllen einen großen Teil der germanischen Volksrechte solche Bußtarife, in welchen die verschiedenen Übeltaten nach dem Umfang des schädigenden Erfolges in allen Einzelheiten geschildert und unter bestimmte Strafen gestellt sind. Neben der Schwere des Verbrechens ist die Größe der Buße nach dem Stande des Verletzten bestimmt. Der Angehörige eines höheren Standes wird schwerer gebüßt. Die Summe, die für die Tötung eines Menschen bezahlt wird,

heißt das Wergeld; sie beträgt für den Freien z. B. im fränkischen Reiche ungefähr zweihundert Solidi, für den Mittelfreien (Liten, Aldio) und Römer die Hälfte.

Neben der Bußsumme bzw. dem Wergeld, welches der Verletzte oder seine Anverwandten erhielten, wurde noch ein *Friedensgeld* (*Fretus*) eingehoben, das zum Wiedereinkauf in den Frieden dem Gerichte versiel und etwa einem Viertel des Wergeldes gleichkommt. Berücksichtigt man, daß nach Schätzungen, die auf uns gekommen sind, der Wert eines Solidus ungefähr dem Werte eines einjährigen Kindes entsprach, und daß die Wergelder z. B. bei Adelligen über das gewöhnliche Maß verdreifacht wurden, so ist klar, daß es sich bei diesen Strafzahlungen oft auch um sehr namhafte Beträge gehandelt hat.

Die Zahlung solcher Summen erfolgte auch in Zeiten, wo die Berechnung nach Goldsolidi gebräuchlich war, in der Regel wohl nicht in barem Gelde, sondern in der Überweisung von anderen Vermögenswerten, die durch Vertrauenspersonen geschätzt wurden. Wo die Mittel zur Zahlung nicht ausreichten, ist es vielfach auch zur Selbstverknechtung des Schuldners gekommen. Gerichtliche Zwangsmittel, um die Zahlung herbeizuführen, waren vor allem das gerichtliche Urteil, das den Schuldner bußfällig machte, wenn er nicht rechtzeitig zahlte und entweder dem Gläubiger ein Pfändungsrecht zusprach oder den Schuldner in die Friedlosigkeit (*Acht*) drängte. Namentlich das Letztere, die *Achtandrohung*, bildete den Angelpunkt des germanischen Zwangsverfahrens.

Durch Vermittlung des Strafverfahrens sind dann später auch bürgerliche Rechtsfragen vor dem Gerichte zur richterlichen Austragung gebracht worden. Erst eine viel jüngere Zeit hat bürgerliche Streitigkeiten unmittelbar den Gerichten überwiesen.

Von den Rechtsfragen, die wir heute dem Privatrechte zuzählen, sei zuerst des Familienrechtes gedacht. Es ist ja sehr viel dunkel von den Anfängen und Ausgängen dieses Rechtsgebietes. Für die historische Zeit kann man es als feststehend annehmen, daß die Familienrechtsordnung von der Herrschaft des Hausvaters, dem Patriarchate, den Ausgang nimmt. Jene Personen, die seiner Herrschaft unterstehen, Freie und Unfreie, gehören zur Familie. Begründet wird die Familie in historischer Zeit durch einen familienrechtlichen Vertrag, den der Mann mit dem Vater oder Muntwalt der Braut abschloß. Es war ein bürgerliches Geschäft, meist abgeschlossen in feierlichen symbolischen Formen, wodurch der künftige Ehegatte die eheherrliche Gewalt über die Braut erwarb. Das

Eheschwert ist das Symbol der Ehe. An den Vertrag, dem die Festsetzung eines Kaufpreises wesentlich ist, schließt sich die feierliche Übergabe der Braut und des ausbedungenen Kaufpreises. Diese beiden rechtlichen Akte, Ehevertrag und Übergabe, Verlobung und Trauung, sind später häufig zeitlich getrennt, beide mit feierlichem Zeremoniell umkleidet. Die Schenkung der Braut an den Bräutigam durch den Vormund erforderte — wie jede Gabe — zu ihrer Festigung eine Gegengabe, den Muntschatz, der später zu einer Gabe an die Braut wurde. Unter den Trauungsformen begegnen wir der Übergabe der Braut an den Bräutigam durch den Vormund — dem Antrauen —, wobei die Braut jenem zum Zeichen der Gewaltübergabe auf den Schoß gesetzt wurde oder der Bräutigam zum Zeichen der Gewaltübernahme ihr auf den Fuß trat; dann dem „Brautlauf“, durch den der Brautraub symbolisiert wurde; ferner dem gemeinsamen Trinken der Verwandten beider Teile zum Zeichen des Friedens. Daran schloß sich das vor Zeugen stattfindende Beilager.

Manche Mitteilungen aus der Welt der Mythen und Sagen, sowie manche verbreitete Formen und Gebräuche im Eheschließungsritual, ähnliche Erscheinungen bei anderen verwandten Völkern, gewisse Reste, die sich noch über die Völkerwanderungszeit, zum Teil auch noch länger erhalten haben, bezeugen, daß es in prähistorischer Zeit und auch in der ältesten geschichtlichen Zeit eine Ehe durch Frauenraub gegeben hat; einzelne Bestimmungen der Lex Salica und der Formeln scheinen die Vermutung zu rechtfertigen, „daß Frauenraub und Raubehe im salischen Rechtsgebiet auch noch während der Merovingerzeit, wenn auch nicht rechtmäßig, so doch vielfach üblich gewesen sind, und zwar deshalb, weil die Staatsgewalt keine besondere Veranlassung fand, gegen sie einzuschreiten.“

Über die rechtsgeschichtliche Deutung dieses Frauenraubes gehen die Meinungen auseinander. Die einen sind nach wie vor der Ansicht, daß die regelmäßige Form der Eheschließung die Vertragsehe (Kaufehe) gewesen sei, neben der die Raubehe nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen vielleicht auch in prähistorischer Zeit recht selten vorkam. Andere sehen in der Raubehe den ursprünglichen, zunächst allein herrschenden Eheschließungsakt, der anfangs aus dem Zustande einer Weibergemeinschaft allein zu einem Eherechte hinübergeführt hätte. Dabei ist die Vorstellung die, daß aus dem Zustande der Weibergemeinschaft heraus der Alleinbesitz einer Frau zunächst nur durch die Entführung

hinaus aus dem Gemeinwesen (erogamische Raubehe) zu erreichen war, bis man später auch den Raub innerhalb des Gemeinwesens als ehebegründend anerkannte (endogamische Raubehe). Die Sühne, die man dabei (in der Höhe des Vergeldes) für die Entführung der Frau bezahlte, sei der Ausgang dafür gewesen, daß bei der Kaufehe der gleiche Kaufpreis für die friedlich erworbene Ehegattin allgemein üblich wurde. Es läßt sich schwer sagen, wie viel man von diesen Vermutungen, mit denen man das Traumland der vorgeschichtlichen Zeit belebt, als sicher wird erweisen können und ob man nicht doch zu Vorstellungen wird zurückkehren müssen, die auch aus der ältesten Zeit die Vertragsehe nicht verbannen und der Raubehe etwa nur die Bedeutung zusprechen wollen, daß sie neben der Vertragsehe etwa in Ausnahmefällen vorgekommen sei; jedenfalls begibt man sich mit all den Vermutungen über die Raubehe in ein Zeitalter zurück, das wohl Jahrhunderte und Jahrtausende hinter Tacitus gelegen ist.

Für die historische Zeit muß die Vertragsehe oder Kaufehe als die regelmäßige Eheschließungsform gelten; durch sie wird die eheliche Gewalt des Mannes und damit die Familie begründet. Dabei galt die Ehe schon frühzeitig im allgemeinen als eine monogamische Einrichtung, wenn dieser Gedanke auch nicht in aller Strenge durchgeführt war. Von Vornehmen und Angesehenen berichtet schon Tacitus, daß sie sich auch mehrere Frauen hielten, und neben der eigentlichen vollberechtigten Frau gab es auch noch die im Hause gehaltene „Kebse“ und die „Friedel“, der auch diese Berechtigung fehlte. Das Recht auf dauernde Lebensgemeinschaft stand nur der Frau zu. Im Haus überwog die eheherrliche Gewalt des Mannes, die sich bis zu einem Züchtigungsrecht und dem Rechte der Bestrafung, unter Umständen bis zum Verkaufsrecht und zum Tötungsrecht erweitern konnte. Dem entspricht es auch, daß Ehebruch nur die Frau gegenüber dem Manne, nicht der Mann gegenüber der Frau begehen konnte. Andererseits ist die Frau durchaus nicht rechtlos; Tacitus rühmt die gute Behandlung, welche im Leben, aber auch im Rechte der germanischen Frau zukommt, im Gegensatz zu den härteren Rechtsgebräuchen bei anderen Völkern. So verfügt die Frau im Hause über die volle hausfräuliche Gewalt, die „Schlüsselgewalt“, die sich allerdings dem Willen des Hausherrn unterzuordnen hatte, neben demselben und in Abwesenheit des Mannes sich bis zur vollen Gewalt des Hausherrn erweiterte.

Die Ehe wurde auf Dauer geschlossen; doch kennt die germanische Zeit auch eine

Ehetrennung, die durch Vereinbarung beider Teile oder durch einseitige Erklärung des Mannes verfügt werden konnte. Eine Wiederverehelichung der Getrennten gilt als zulässig. Erst viel später haben die eherechtlichen Gedanken, die das Christentum brachte, die Ehen für unlöslich erklärt und demgemäß Wiederverehelichung verboten.

In geschichtlicher Zeit ist die väterliche Gewalt das einigende, familienbegründende Band, welches die Kinder mit den Eltern verknüpfte. Für die prähistorische Periode hat die rechtsvergleichende Forschung für die ganze Menschheit eine Schichte des sogen. „Mutterrechts“ wahrscheinlich gemacht, welche dem Zustande der Weibergemeinschaft entspricht, bei der nur die Geburt von der gleichen Mutter verwandtschaftsbegründende Kraft gehabt hätte. In die historische Zeit ragen nur einige Rudimente herein, die als Reste ehemaliger mutterrechtlicher Einrichtung ihre Deutung finden. Geht man von dieser mutterrechtlichen Einrichtung als dem Urrechte aus, so führt, wie oben besprochen wurde, die Raubehe zur Vertrags- und Einehe der historischen Zeit hinüber.

Uralt sind rechtliche Normen über das *Erbrecht*. Dabei handelt es sich nach der Vorstellung der Germanen nur um eine Regelung des Nachlasses. Das, was der Verstorbene bei seinem Tode zurückgelassen, mußte unter die Hinterbliebenen aufgeteilt werden. Ohne jede obrigkeitliche Anordnung haben sich bei den verschiedenen Stämmen Rechtsgrundsätze eingelebt, wie ein solcher Nachlaß aufzuteilen sei. Dabei galt es als ein den Römern um des Kontrastes willen auffallender Grundsatz, daß letztwillige Verfügungen nicht gebräuchlich, nicht zulässig waren: *nullum testamentum*, wie Tacitus in der ihm eigenen Schärfe berichtet. An wen nun der Nachlaß kommen soll? Die nächstliegende Antwort führt zu den Hausgenossen und wenn, wie ja manche Gründe wahrscheinlich machen, das Familienvermögen schon bei Lebzeiten des Familienhauptes zugunsten der Familiengemeinschaft gebunden war, so ist dieses Familienerbrecht vielleicht nichts anderes als eine Fortsetzung und Steigerung dieses Gedankens.

Die Frage, wer dann als nächster Erbe in Betracht kam, ist im einzelnen verschieden beantwortet worden, es ist wahrscheinlich, daß die Teilung der Verwandten in einen engeren und einen weiteren Kreis bei allen Germanen das ursprüngliche Recht gewesen sei; dieser engere, ursprünglich vielleicht allein erbberechtigte Verwandtenkreis umfaßte jene Verwandten, welche gewöhnlich im Haushalt beisammen leben, jene Verwandten, für deren Verwandtschaftsver-

hältnis die Sprache einen eigenen Ausdruck hat: Vater, Mutter, Sohn und Tochter, Bruder und Schwester, die sechs gesippfesten Hände, wie sie auch genannt werden. Schon bei diesem engeren Erbenkreis war die Reihenfolge, in welcher seine Mitglieder zur Erbschaft berufen waren, nicht überall gleich bestimmt. Im altfränkischen Recht bestand z. B. die Ordnung: Kinder, Eltern, Geschwister, dazu noch die Geschwister der Eltern; anderwärts z. B. nach sächsischem Recht war die Reihenfolge: Söhne, Töchter, Geschwister, und erst nach diesen die Eltern. Fürs ältere Recht galt dabei der Grundsatz, daß als Erben nur die genannten Personen, nicht etwa auch deren Kinder, wenn sie selbst schon verstorben waren, in Betracht kamen. Durch Anerkennung eines „Repräsentationsrechtes“ der Kinder, eventuell der Eltern, wurde dann der Erbenkreis in verschiedener Art erweitert. Wenn man den engeren Erbenkreis dadurch erweiterte, daß man zunächst die ganze Nachkommenschaft als Repräsentanten früher verstorbener Kinder und dann die Vorfahren als Repräsentanten früher verstorbener Eltern, und wenn auch solche fehlten, die Kinder der Vorfahren als deren Stellvertreter eintreten ließ, so kam man zur Dreiliniennordnung, bei der zuerst die absteigende Linie, dann die aufsteigende und schließlich die Seitenlinie zur Erbschaft berufen war; oder wenn man in der aufsteigenden Linie statt zu einem höheren Vorfahren emporzusteigen, dessen Nachkommen als seinen Vertreter einrücken ließ, zur sogenannten Parentelenordnung, die heute — nach einigen Abschweifungen ins römische Recht — im ganzen deutschen Sprachgebiete in Geltung steht. Auch andere Ordnungen der gesetzlichen Erbfolge, wie z. B. der Grundsatz des Fallrechtes, wonach alles Erbe an die Verwandtenseite zurückfiel, von der es gekommen war, (*paterna paternis, materna maternis*) u. a. sind so in den verschiedenen deutschen Gauen zur Entstehung gelangt.

Hat ursprünglich der Grundsatz gegolten *nullum testamentum*, also der Grundsatz, daß niemand über seinen Nachlaß verfügen kann, so haben sich später, als das Bedürfnis nach solchen Verfügungen namentlich aus dem Bestreben, fürs Seelenheil Widmungen an die Kirche vorzunehmen erstand, Formen gefunden, die diesem Verlangen genügten. Als Schenkungen, die sofort mit voller Wirkung durchgeführt wurden, oder auch als Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauches, oder auch als familienrechtliche Geschäfte in Anlehnung an die Adoption (*adoptio in hereditatem*) haben sich solche Verträge über den

Nachlaß oder Teile desselben (Erbverträge) bei unseren Vorfahren schon sehr frühzeitig eingelegt. Aus dem römischen Rechte sind dann — und zwar in Anwendung auf den Klerus ziemlich frühzeitig — auch die Testamente in unser Recht gekommen. Dabei blieb es noch lange bei dem Grundsatz der familienrechtlichen Gebundenheit des Vermögens.

Man darf wohl annehmen, daß Sonderrechte, wie insbesondere das Eigentum, seine volle Entwicklung zunächst bezüglich der beweglichen Gegenstände, der fahrenden Habe, gefunden hat. Die Gegenstände des täglichen Gebrauches, Waffen, Kleider, Schmuck, was der Verstorbene ins Grab mitnahm, das im Waidgang Erlegte und im Kampfe Erbeutete und ähnliche Gegenstände des Besitzes, das waren wohl die Dinge, die als Sondergut des einzelnen wohl von jeher anerkannt waren. Ein jeder Eingriff in diesen Kreis hat von Anfang an zur Abwehr und dann auch zur Anrufung des gerichtlichen Schutzes berechtigt. Diebstahlsklage und Klage wegen gestörten Besitzes stehen wohl am Anfange allen bürgerlichen Rechtsstreites. Inwieweit die Verfügung über bewegliches Gut, zumal wenn größere Gütermassen in einer Hand vereinigt waren, einer Beschränkung zugunsten der Familie unterlagen, wird sich wohl nie scharf abgrenzen lassen. Die ältesten Rechtsquellen, welche darüber berichten, machen keinen Unterschied und beziehen diese Gebundenheit ungesondert auf das ganze Vermögen, auf Liegenschaften und fahrendes Gut auf gleiche Weise. Als Freiheits- und Erbenwarterecht hat sich diese familienrechtliche Gebundenheit vor allem fürs Liegenschaftsrecht entwickelt und in Anwendung erhalten. Namentlich als später die Sorge für das Seelenheil häufige Zuwendungen an die Kirche veranlaßten, sind Rechtsgeschäfte über Grund und Boden zahlreicher und damit auch die Normen, welche dem Schranken setzten, reicher ausgestaltet geworden.

Das Liegenschaftsrecht selbst reicht in seinen Anfängen gar weit zurück. Ist der Grund und Boden zunächst die Grundlage gewesen, auf dem sich das ganze Leben des einzelnen wie der Gesamtheit abspielte, wurde mit der Erlangung der Sesshaftigkeit die Verbindung mit dem Grunde weit inniger und damit war auch Anlaß und Möglichkeit zur Ausbildung von rechtlichen Grundsätzen und Rechtsnormen gegeben. Gräberfunde haben uns den Nachweis erbracht, daß Sesshaftigkeit und Ackerbau in unseren Ländern einige Jahrtausende zurückreichen hinter die Tage, für welche die Berichte von Cäsar und Tacitus den ersten helleren Licht-

strahl in das Dunkel der Urzeit gebracht. Hatte man vordem die Meinung vertreten, daß etwa in die Zeit zwischen diese beiden römischen Schriftsteller die feste Besiedelung des Grund und Bodens falle, so müssen wir heute damit rechnen, daß diese Wandlung wohl um Jahrhunderte, ja um Jahrtausende länger gebraucht hat, und damit verschiebt sich gewaltig das ganze Bild, das wir uns von dieser Entwicklung zu machen haben. In der historischen Zeit kennen die Germanen schon ein Sondereigentum an Liegenschaften und die Beschränkungen, welche dieses zugunsten der Nachbarn und der Gesamtheit belasten, können als Reste eines ursprünglichen Gesamtrechtes an der Bodenfläche gedeutet werden. Neben dem Sondereigentum findet man noch in weitem Umfang Gesamtgut in der „Allmende“, die allen gemein war, die alle benützen konnten und aus der auch jeder durch Rodung und Umzäunung (Bifang) sich, was er brauchte, als Sondergut aneignen konnte. So mancherlei Einrichtungen des römischen Rechtes haben schon in dieses alte Liegenschaftsrecht Eingang gefunden. Auch die Grundherrschaft hat vom römischen Rechte her sich bei uns eingebürgert; daneben dürfte sie sich auch ursprünglich bei uns entwickelt haben.

Rechtsgeschäfte über Liegenschaften haben in alter Zeit gewiß keine große Rolle gespielt; was wir aber davon wissen, zeigt uns, daß wohl schon von Anfang an solche Geschäfte mit einer gewissen Feierlichkeit und öffentlich unter Zuziehung von Zeugen auf dem Grundstücke oder vor Gericht abgeschlossen wurden. Davon haben sich Nachklänge bis auf unsere Zeit erhalten.

War ursprünglich das Liegenschaftsrecht wohl ohne weitergehende Sonderung in gewissem Sinne einheitlich und ungeteilt, so haben sich später durch Anwendung für verschiedene Zwecke Sonderrechte verschiedenen Umfangs daraus ausgebildet und abgespalten, unter denen namentlich die schon auf sehr frühe Zeit zurückgehenden Leihrechte eine sehr große und bestimmende Rolle spielten.

Man hat lange Zeit die Meinung vertreten, daß das ältere germanische Recht ein Obligationenrecht nicht gekannt habe; und gewiß ist wahr, daß für den rechtsgeschäftlichen Verkehr das Schuldrecht geringere Bedeutung gehabt hat in einer Zeit, in der die Geschäfte des täglichen Verkehrs, der sich im allgemeinen als Tauschverkehr abspielte, meist als Bargeschäfte zustande kamen. Der Bauer, der mit seinem Nachbarn Stücke seiner Herde austauscht, geht nicht Verpflichtungen ein für eine fernere Zukunft. Ware wird gegen Ware getauscht, und jeder soll

sich davor seinen Teil gut ansehen, damit er nicht übervorteilt werde. Wer das nicht tut, der hat es eben versäumt; für nachträgliche Reklamationen ist kein Raum; und so ist es auch begreiflich, daß sich die uns geläufige Vorstellung nicht bilden konnte, daß der Staat seine Autorität hinter jede Schuld stellte und seine Zwangs- und Ordnungsgewalt überall bereit zu halten habe, sobald die Erfüllung irgendeiner gegebenen Zusage auf sich warten ließ. Und doch konnte keine Zeit ganz ohne Obligationenrecht auslangen. In erster Linie gaben schon die hohen Bußsätze des Strafrechtes (vgl. oben S. 156) reichlich Anlaß dafür, daß diese Beträge, die ja häufig schon um ihrer Größe willen, nicht gleich gezahlt werden konnten, irgendwie sichergestellt werden mußten. Aber auch im rechtsgeschäftlichen Verkehr waren wenigstens Einzelfälle von Kreditierungen unvermeidlich. Das ging nun entweder wirklich auf Grundlage des rein persönlichen Vertrauens. Wenn der Nachbar die Tiere gerade nicht bei sich hatte, als er über die eingetauschten Viehstücke des anderen handelseinig wurde, da konnte es sich ja leicht ergeben, daß er mit ihm vereinbarte: die Tiere, die ich jetzt eingetauscht, die schickst du mir morgen auf meinen Hof. Wenn sich die Leute gut kannten und vertrauten, bot das gar keine Schwierigkeiten. Da war der Kredit eben wirklich auf das persönliche Vertrauen von Person zu Person gestellt, genau so, wie im heutigen Leben z. B. gerade im Marktverkehr, wo so viele Kredite gewährt werden, etwa an Käufer, die täglich kommen, von denen die Verkäufer oft weder Namen noch Adresse wissen, wohl aber vertrauen, daß sie einmal das bezahlen werden, was sie heute schuldig bleiben. Und fragt man näher nach, so wird man auch für die heutigen Kreditgeschäfte zugeben müssen —, mag unser Recht immerhin Gerichts-urteil und Zwangsvollstreckung hinter jede Schuld stellen, die nicht gehörig erfüllt wurde — daß für einen großen Teil der Fälle, wo Schulden eingegangen werden, das persönliche Vertrauen weit mehr im Vordergrund steht, als die Zwangsgewalt des Rechtes, welche in letzter Linie jeden Anspruch nach Möglichkeit durchsetzt, wenn man sich in ihrem Vertrauen getäuscht.

Rechtsgeschichtlich ist die Entwicklung den Weg gegangen, daß man dann, wenn der eine Teil seine Leistung erbracht hat und der andere mit der Gegenleistung säumig blieb, ohne weiteres dem ersten seinen Anspruch sicherte. Da verlangte die Rechtsordnung entweder Leistung des Versprochenen oder Rückgabe des Empfangenen. Anders hätte man es als Unrecht empfunden. Und daneben kam für Fälle,

wo eine einseitige Schuld gewährleistet werden mußte, wie vor allem für die Buße des Strafrechtes, aber auch sonstige einseitige Versprechungen, zu rechtlichen Vereinbarungen, durch die man dem Gläubiger ein Zugriffsrecht auf die eigene Person oder auf das Vermögen oder auch auf bestimmte Vermögensstücke einräumte oder ihm andere Machtmittel gewährte, deren Androhung und Anwendung auf den Schuldner einen geringen oder stärkeren Druck ausübte, zur Erfüllung der einst übernommenen Schuld. Wo die Interessen der Gesamtheit berührt waren, traten hinter die Schuld als ihre Garanten die Friedloslegung und der kirchliche Bann.

Aus diesen Anfängen und Grundgedanken ist dann, des Verkehrs Bedürfnissen folgend, das deutsche Schuld- und Haftungsrecht, das letztere als persönliches und sachliches Haftungsrecht (Pfandrecht), erwachsen und hat sich — wenn auch vielleicht nicht so durchgebildet wie das römische Obligationenrecht — zu einem ganz ansehnlichen Bau entwickelt, der sich zum Teil noch über die Stürme der Rezeption erhalten hat.

Mögen glückliche äußere Umstände uns in dem Bestreben, in die Geheimnisse der Anfänge unserer Rechtsentwicklung Einblick zu gewähren, begünstigen und den Erwerb mancher Erkenntnis aus uralter Zeit erleichtern und fördern, lückenhaft bleibt doch das Bild, zu dem wir gelangen können. Neben manchem tiefen Einblick, den uns ein heller Lichtstrahl hier und dort gewährt, liegt vieles in dem nicht durchdringbaren Nebel und Dunkel, welches die Anfänge alles Lebens, aller Geschichte und aller menschlichen Kultur umhüllt. Was an rechtlichen Gebilden der Urzeit klar vor uns steht, und was wir daneben ahnen, läßt uns erkennen, daß mit der elementaren Gewalt, die aller natürlichen Entwicklung eigen ist, aus dem Bedürfnisse des Lebens die Rechtsordnung erwachsen ist. Sind aus der inneren Notwendigkeit Ordnung und Recht geboren, so hat der Sinn für das Rechte, der dem Menschen angeboren ist, wie der Sinn für das Gute, Wahre und Schöne, als führender Genius die Entwicklung geformt, gefördert und gehütet.

Die vorstehende Plauderei hat ihren Zweck erfüllt, wenn sie bei diesem oder jenem Leser das Interesse wachrufen würde für die eigenartigen, der gewöhnlichen Betrachtung meist fernliegenden Probleme der germanischen Rechtsgeschichte. Aus der ungeheuren Literatur, die zu den hier eingeschlagenen Fragen gehört, habe ich nur eine kleine Blumenlese zusammengestellt. Wer mehr erfahren möchte, muß an die großen Schriftwerke selbst heran. Er würde gut tun, wenn er mit Karl von Armira's Grundriß des Rechtes den Anfang machte.